

Sie erhalten in der Regel jeweils drei Themen für die Arbeit unter Aufsicht pro Fach und Fachdidaktik zur Wahl (§ 12 Absatz 1).

- 1) Die mündliche Prüfung in der Didaktik ist in jenem Fach abzulegen, dessen Didaktik nicht Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht war.

Für die mündliche Prüfung sind je Fach zwei Prüfer bzw. ein Prüfer und ein Beisitzer zu benennen.

- 2) Bei der Arbeit unter Aufsicht müssen drei Themensteller sowie drei Zweitgutachter benannt werden, jeweils aus den Bereichen Praktische Informatik, Technische Informatik und Theoretische Informatik.
- 3) Bei der Arbeit unter Aufsicht müssen drei Themensteller sowie drei Zweitgutachter benannt werden, jeweils aus den Bereichen Angewandte Physik, Experimentalphysik und Theoretische Physik.

Alle Rechtsquellenangaben beziehen sich auf die „Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern“ (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V).

---

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers